



Satzung Förderverein Stiftung Deutsche Sporthilfe Wiesbaden

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Stiftung Deutsche Sporthilfe Wiesbaden". Der Vereinssitz und der Gerichtsstand ist Wiesbaden. Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister einzutragen, der Name des Vereins ist mit dem Zusatz e.V. zu versehen. Gründungsdatum ist der 06.06.2017.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereines wird insbesondere durch die Förderung und die Unterstützung der Aktivitäten der Stiftung Deutsche Sporthilfe sowie durch die Förderung des Spitzen- und Breitensportes in Wiesbaden verwirklicht. Der Verein wirbt daher aktiv Spenden zur Förderung des Vereinszwecks ein. Diese werden an die Stiftung Deutsche Sporthilfe weitergeleitet oder für die eigenständige Förderung des Spitzen- und Breitensportes in Wiesbaden verwendet.
- (3) Der Zweck des Vereines wird ferner durch Veranstaltung zur Einwerbung von Spenden für die Förderung des Vereinszwecks verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein steht der Allgemeinheit im Rahmen seiner Kapazität offen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann auf schriftlichen Antrag hin die Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Verzug tritt auch ohne Mahnung in Kraft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen), freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen

Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben unverzüglich - ohne besondere Aufforderung - das in Ihrem Besitz befindliche Eigentum des Vereines in ordnungsgemäßem Zustand einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes auszuhändigen.

- (2) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit dem Beitrag trotz zweifacher Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist.
- (4) Der Vorstand darf ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Zielen oder den Interessen des Vereines entgegenhandelt hat oder handelt oder sich einer Handlung schuldig macht oder gemacht hat, die geeignet ist den Verein zu schädigen, den Vereinsfrieden in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Vereines zu schädigen, durch mehrheitlichen Beschluss ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied die Eröffnung des Ausschlussverfahrens schriftlich unter Angaben der Gründe mitzuteilen und dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen vier Wochen ab Eingang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss per schriftliche Mitteilung an den Vorstand die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium und die Revisoren

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines. Sie ist nicht öffentlich. Eingeladene Gäste sind als Zuhörer ohne Stimmrecht zugelassen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Ihr obliegen insbesondere
 - die Entgegennahme und Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes (zur Jahreshauptversammlung),
 - die Entlastung des Vorstandes (zur Jahreshauptversammlung),
 - die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Überprüfung der Geschäfte des Vorstandes und die Kontrolle des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - die Entscheidung über die Einsetzung eines Kuratoriums,
 - die Änderung der Satzung,
 - der Erlass einer Aufwands- und Entschädigungssatzung für den Vorstand und das Kuratorium,
 - die endgültige Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern (gemäß §5 Abs. (4) dieser Satzung),
 - die Entscheidungen über das Auflösen des Vereines.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Darüber hinaus darf der Vorstand die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er soll in diesem Punkt die Wünsche der Mitglieder in Bezug auf Turnus, Termin und Tagesordnung in angemessener Weise berücksichtigen. Sie muss zudem einberufen werden wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mindestens 20% der unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder eine Mitgliederversammlung die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, in seiner Vertretung dem dienstältesten anwesendem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung sowie Zeit und Ort zu erfolgen. Über Satzungsänderungen, Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Auflösung des Vereines sowie endgültige Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern

darf nur entschieden werden, wenn diese Punkte jeweils gesondert in der Einladung aufgeführt wurden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit deutlich und ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Sofern diese Satzung für bestimmte Beschlüsse keine anderen Mehrheiten vorsieht, werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Davon abweichend finden Wahlen, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird, geheim statt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Beauftragten vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, können nur behandelt werden, wenn der Antragsgegenstand erst nach Antragsschluss der Mitgliederversammlung bekannt geworden ist und die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Antrages zulässt. Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereines müssen abweichend von Satz 1 in der in § 7 Abs. 5 genannten Frist beim Vorstand vorliegen.
- (9) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, ggf. auch vom Protokollanten zu unterschreiben und in der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen. Ihm obliegen insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Außenvertretung des Vereines.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Dazu zählen der Vorsitzende, mindestens ein stellvertretender Vorsitzender, der Schatzmeister und – sofern vorhanden – der Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Zusätzlich zu dem geschäftsführenden Vorstand können bis zu fünf Beisitzer gewählt werden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die kommende Wahlzeit von drei Jahren festgelegt. Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung zunächst ein Vorsitzender, danach die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.
- (6) Wahlen sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern finden offen statt, sofern nicht aus der Mitgliederversammlung heraus eine geheime Wahl beantragt wird oder diese Satzung etwas anderes vorsieht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Nein-Stimmen sind nur zulässig, sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht. Stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl und erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (7) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist, finden geheime Wahlen statt. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind, Nein-Stimmen und Enthaltungen sind unzulässig. Es sind zunächst diejenigen Kandidaten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses gewählt, welche jeweils mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben. Unter den übrigen Kandidaten findet ein zweiter Wahlgang mit so vielen Kandidaten statt, wie noch Ämter zu wählen sind. Gelingt es im zweiten Wahlgang nicht genügend Kandidaten, jeweils mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich zu vereinigen, so bleiben die entsprechenden Positionen unbesetzt. Bei Stimmengleichheit gelten die Regelungen aus dem vorherigen Absatz entsprechend.
- (8) Einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes (konstruktives Misstrauensvotum) abberufen werden.
- (9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Regelfall in Sitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden schriftlich (per Brief, Telefax oder Email), in seiner Vertretung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe einer Tagesordnung sowie Zeit und Ort eingeladen. Sie werden vom Vorsitzenden, in seiner Vertretung vom dienstältesten anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet. Eine Vorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in einer der nächsten Sitzungen zu genehmigen. Entscheidungen des Vorstandes können zudem im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, sofern alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren ausdrücklich zustimmen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit gelten die Regelungen des § 7 Abs. (6) entsprechend. Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein im Sinne des § 34 BGB betrifft. Er hat dies vor Eintritt in den entsprechenden Tagesordnungspunkt unaufgefordert anzumelden.
- (11) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Aufwands- und Entschädigungssatzung oder im Einzelfall geregelt. Sonstige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
- (12) Der Vorstand hat über die Geschäfte des Vereines Rechenschaft zu geben und Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat Beauftragten der Mitgliederversammlung sowie den Revisoren jederzeit alle Unterlagen zugänglich zu machen.
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen als durch Abwahl während der Wahlperiode vorzeitig aus dem Amt aus, so betraut der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo über eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes zu entscheiden ist. Der Vorstand bleibt bis zum Ende seiner regulären Amtszeit im Amt.
- (14) Der Vorstand darf seine Arbeit untereinander und die Zuständigkeit einzelne Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung regeln. Der Vorstand darf bestimmte Aufgaben fachkundigen Mitgliedern übertragen.
- (15) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Kuratorium bilden.
- (2) Das Kuratorium hat beratende Funktion für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand bestimmt und abberufen. Sie müssen nicht dem Verein angehören.

- (4) Das Kuratorium wird vom Vorstand einberufen und von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes dürfen an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Aufwands- und Entschädigungssatzung oder im Einzelfall geregelt. Sonstige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 10 Die Revisoren

- (1) Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwendung des Vereinsvermögens und die satzungskonforme Arbeit des Vorstandes. Die Revisoren haben über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Durch die Ordentliche Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Diese müssen nicht dem Verein angehören. Es wird jedes Jahr ein Revisor für die versetzte Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz zu wählen. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend. Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

§ 11 Vereinsvermögen, Auflösung des Vereines, Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen gemeinnützigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsnachfolger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Bei Auflösung des Vereines in allen anderen Fällen oder der Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sportes zu verwenden.
- (4) Wird die Auflösung des Vereines beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend mit einfacher Mehrheit der Stimmen zwei Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Sie haben insbesondere die Übertragung des vorhandenen Vermögens nach der Satzung getroffenen Bestimmung zu besorgen und die Gesamtabwicklung vorzunehmen bzw. zu überwachen. Entstehende Kosten sind aus dem Vermögen zu decken.
- (5) Wird der Verein aufgelöst, da die Zahl der Mitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl sinkt, so haben die letzten Mitglieder die Auflösung satzungsgemäß vorzunehmen.
- (6) Sofern in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form stets mit inbegriffen.

Wiesbaden, den 19. Oktober 2018